



Marktgemeindeamt Metnitz
9363 Metnitz, Marktplatz 4
Bezirk St. Veit an der Glan

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Metnitz vom 24.06.2020, **Zahl: 742-4/1/2020**, mit der eine **Deckumlage** für Rinder ausgeschrieben wird. Gemäß § 21 Abs. 6 des Kärntner Tierzuchtgesetzes 2008 – K-TZG 2008, LGBL. Nr. 1/2009, i.d.F. LGBL. Nr. 72/2016, wird verordnet:

§ 1

Zur Abdeckung jener, der Gemeinde aus der Haltung der männlichen Zuchttiere für Rinder und der damit im Zusammenhang stehenden Einrichtungen der Vatertierhaltung erwachsenen Kosten wird eine Deckumlage ausgeschrieben.

§ 2

- (1) Die Deckumlage wird mit € 10,00 je Deckung festgesetzt.
- (2) Die Deckumlage nach Abs. 1 ist für die Inanspruchnahme der Vatertiere zu entrichten.
- (3) Zur Entrichtung der Deckumlage sind jene Tierhalter verpflichtet, die im abgelaufenen Kalenderjahr ein Vatertier in Anspruch genommen haben.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.07.2020 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 11. April 2002, Zahl: 742-4/1/2002, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Anton Engl-Wurzer

Angeschlagen am:
Abgenommen am:

